

Satzung der Christof-Stählin-Gesellschaft e.V.

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Christof-Stählin-Gesellschaft e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Wasungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Artikel 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Insbesondere widmet er sich dem Andenken des Dichters, Liedermachers und Kabarettisten Christof Stählin (1942 – 2015). Er fördert die Aufarbeitung und Sicherung seines künstlerischen Nachlasses, hilft, Christof Stählins Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, veranstaltet und fördert Konzerte und Aufführungen, die im Geiste von Christof Stählin von seinen Schüler(inne)n und anderen geeigneten Künstler(inne)n dargeboten werden, und fördert die Edition von Lehrmitteln und die Durchführung von Kursen, Seminaren und Zusammenkünften, durch die die von Christof Stählin entwickelte Kunstvermittlung in seinem Sinn weitergeführt wird. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verauslagungen von Vereinsmitgliedern und Kosten, die in der Tätigkeit für den Verein angefallen sind, können ersetzt werden; darüber hinausgehende Spesen können nicht geltend gemacht werden.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Bestehende, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Artikel 4 (Vorstand)

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in), einem/einer Kassenwart(in), sowie bis zu fünf Beisitzer(inne)n, die teilweise von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, teilweise „geborene Beisitzer“ sind.

Geborene Mitglieder des Gesamtvorstands sind die Söhne von Christof Stählin, Anselm und Wenzel Stählin, bei deren Wegfall jeweils eine(r) der volljährigen Nachkommen jeder Linie, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden (= 2.) Vorsitzenden sowie einem/einer Kassenwart(in). Jede(r) von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann einen „Künstlerischen Beirat“ und/oder eine(n) ehrenamtlichen Geschäftsführer(in) berufen, soweit er diese Aufgaben nicht selber übernehmen kann oder will. Der Vorstand entscheidet über alle Belange des Vereins im Sinne des Vereinsziels, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Insbesondere entscheidet er über die Mittelverwendung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. geregelt wird, wie Vorstandsbeschlüsse zustande kommen. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Kurzprotokoll zu führen. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern innerhalb von 21 Tagen zugänglich gemacht.

Artikel 5 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand bestimmten Ort und Termin statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail, wenn erforderlich per Briefpost, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung formuliert und schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge können bei der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Dringlichkeit durch 2/3 der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Bei wichtigen den Verein betreffenden Vorgängen kann die Mehrheit der Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung sein/ihre Stellvertreter(in). Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein(e) Versammlungsleiter(in) von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine(n) Protokollführer(in).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der

abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks und des Namens des Vereins ist Einstimmigkeit erforderlich.

Eine Übertragung des Stimmrechts von einem abwesenden Mitglied auf ein anwesendes Mitglied ist möglich. Ebenso ist eine Teilnahme über ein geeignetes elektronisches Medium möglich. Auch in diesem Falle ist das Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied zu übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts geschieht in jedem Falle schriftlich (brieflich oder per E-Mail) und muss dem Vorstand angezeigt werden. Ein anwesendes Mitglied kann maximal ein abwesendes Mitglied vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung besteht u.a. aus der Wahl des Vorstands (siehe oben) und dessen Entlastung. Außerdem bestimmt sie aus ihren Reihen jeweils zwei Kassenprüfer(innen), die wie der Vorstand ebenfalls für zwei Jahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Angehörige des Gesamtvorstands sein.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit 2/3-Mehrheit Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu fällen.

Artikel 6 (Salvatorische Klausel)

Falls das Amtsgericht Meiningen oder das Finanzamt Südthüringen einzelne Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung verlangt, weil widrigenfalls eine Eintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt würde, ist der Vorstand befugt, diese Korrekturen ohne weitere Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Über diese Korrekturen hat der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen, ggf. werden diese Korrekturen durch eine weitere Satzungsänderung modifiziert.

Artikel 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e.V. zuzuwenden, die es zwingend für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, oder einer gemeinnützigen Körperschaft, die in ihren Zielen den Zielen der Christof-Stählin-Gesellschaft möglichst ähnlich oder vergleichbar ist. Über die Auswahl des Anfallsberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung in einem von ihr gewählten Modus. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wasungen, 7. Juni 2025